

Bundesrat

-1-
Drucksache 376/90

01.06.90

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/7222 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

- Drucksache 11/6337 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.06.90

Erster Durchgang: Drs. 547/89

Zweites Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 39, in § 39 Abs. 2 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 4, in der Überschrift vor § 43, in der Überschrift des § 61, in § 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Vertrauensmänner“ sowie in § 40 Abs. 1 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils das Wort „Vertrauensmännern“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
2. In § 48 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ ersetzt.
3. § 48 b erhält folgende Fassung:

„§ 48 b

Feststellungsverfahren

(1) Ob eine Vereinigung als Arbeitnehmervereinigung vorschlagsberechtigt ist, wird vorab festgestellt. Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 28. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres beim Wahlausschuß des Versicherungsträgers einzureichen. Der Wahlausschuß kann dem Antragsteller eine Frist zur Ergänzung seines Antrags mit ausschließender Wirkung setzen. Der Antragsteller ist über die Folgen einer Fristversäumung zu belehren.

(2) Der Wahlausschuß hat durch die Versicherungsbehörde ermitteln zu lassen,

1. ob die Vereinigung von dem maßgeblichen Stichtag (§ 48 a Abs. 4 Satz 1) an bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder hatte, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht; maßgebend ist die Größe des Versicherungsträgers zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt,
2. ob der Vereinigung zu mehr als fünfundzwanzig vom Hundert Bedienstete des Versicherungsträgers angehören,
3. die Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge,
4. ob das tatsächliche Beitragsaufkommen der Vereinigung mindestens der Beitragssumme entspricht, die von der nach § 48 a Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Mitgliederzahl zu zahlen ist.

Zuständige Versicherungsbehörde ist bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern das Bundesversicherungsamt, im übrigen das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherungsträger seinen Sitz hat. Ist auch ohne Ermittlungen offenkundig, daß hinsichtlich der in Satz 1 genannten Tatsachen die Voraussetzungen für die Vorschlagsberechtigung gegeben sind, oder ist die Vorschlagsberechtigung offensichtlich aus anderen Gründen nicht gegeben, kann der Wahlausschuß mit Zustimmung des Wahlbeauftragten von dem Ersuchen absehen. Der Wahlausschuß soll spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist das Ersuchen nach Satz 1 stellen oder die Zustimmung des Wahlbeauftragten nach Satz 3 beantragen.

(3) Die Versicherungsbehörde soll die Ermittlungen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens durchführen. Der Antragsteller hat bei den Ermittlungen mitzuwirken. Die Versicherungsbehörde kann ihm für Mitwirkungshandlungen, insbesondere für die Offenlegung, Aushändigung oder Übersendung von Unterlagen, eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Versicherungsträger hat der Versicherungsbehörde zur Durchführung der Ermittlungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine Liste seiner Bediensteten zu übersenden. Das Ergebnis der Ermittlungen, gegebenenfalls mit anonymisierten Feststellungen über wesentliche Besonderheiten, ist dem Wahlausschuß und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist zu vermerken, welche Feststellungen trotz Fristsetzung wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers nicht getroffen werden konnten. Das Ergebnis der Ermittlungen sowie die Angaben nach Satz 6 sind für den Wahlausschuß verbindlich.

(4) Der Wahlausschuß soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist über die Vorschlagsberechtigung entscheiden. Gegen die Entscheidung können der Antragsteller und die nach § 57 Abs. 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gelten Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend, es sei denn, daß begründeter Anlaß für weitere Ermittlungen besteht. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; die Versicherungsbehörde soll die weiteren Ermittlungen jedoch unverzüglich durchführen.

(5) Erklärungen und Beweismittel, die wegen zu vertretender fehlender Mitwirkung trotz Fristsetzung zu Recht nicht berücksichtigt worden sind, bleiben auch in Klageverfahren nach § 57 ausgeschlossen.

(6) Für die Versicherungsbehörden gelten § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

4. In § 48 c Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gilt § 48 b Abs. 2“ durch die Worte „gilt § 48 b Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

5. Die §§ 48 d und 50 Abs. 3 werden gestrichen.

6. In § 49 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksverbände“ die Worte „und Landschaftsverbände“ eingefügt.

7. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wählbar ist auch, wer die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1, 3 oder 4 erst nach dem Stichtag erfüllt hat.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „vorge schlagen“ die Worte „, als Vertreter der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird gestrichen.

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Vorbehaltlich des Absatzes 6 bleibt die einmal bestehende Wählbarkeit bis zum Erwerb der Mitgliedschaft in dem Selbstverwaltungsorgan erhalten.“

8. § 54 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Räume zur Stimmabgabe in Betrieben vom Arbeitgeber einzurichten sind, trifft im Streitfall auf Antrag das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung und den betrieblichen Vertretungen der Arbeitnehmer Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern; der Antrag kann von der Geschäftsleitung oder einer der betrieblichen Vertretungen der Arbeitnehmer oder, wenn eine betriebliche Vertretung der Arbeitnehmer nicht vorhanden ist, gemeinsam von drei Wahlberechtigten des Betriebes gestellt werden.“

9. In § 57 Abs. 1 werden die Worte „in § 48 b Abs. 3“ durch die Worte „in § 48 b Abs. 4“ ersetzt.

10. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Ein Listenträger kann bestimmen, daß er durch den Listenvertreter und dessen Stellvertreter vertreten wird. Listenträger, die eine gemeinsame Vorschlagsliste einreichen, können bestimmen, daß sie durch einen oder mehrere Listenträger oder entsprechend Satz 1 vertreten werden; eine Änderung bedarf der gemeinsamen Erklärung aller Listenträger.“

Artikel 2

Selbstverwaltungsgesetz

§ 35 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

22.06.90

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Zweiten Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts
für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem
/ in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Drucksache 376/90 (Beschluß)

Anlage

G r u n d

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Zweiten Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts
für die Sozialversicherungswahlen

Zu Art. 1 Nr. 7 nach Buchst. a (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "zum
Deutschen Bundestag" durch die Worte "nach § 50" ersetzt.'

Begründung:

Es besteht kein Grund, die Deutsche Staatsangehörigkeit für das passive Wahlrecht bei den Sozialversicherungsträgern als gesetzliche Forderung beizubehalten, während der Gesetzgeber auf sie für das aktive Wahlrecht seit Wiederherstellung der Selbstverwaltung unter der Geltung des Grundgesetzes verzichtet hat. Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen haben Ausländer sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Die Einschränkung des passiven Wahlrechts zu Lasten der ausländischen Versicherten und Arbeitgeber ist in der heutigen Zeit nicht länger hinnehmbar. Ausländische Mitbürger waren und sind am Aufbau und der Weiterentwicklung unseres Sozialversicherungssystems wesentlich beteiligt. Sie tragen Pflichten und Rechte dieses Systems in gleicher Weise wie ihre deutschen Mitbürger und Arbeitskollegen. Von den Entscheidungen der Selbstverwaltungsgremien sind sie ebenso wie die deutschen Versicherten und Arbeitgeber betroffen. Die hier arbeitenden ausländischen Arbeitnehmer gehören den Versichertengemeinschaften der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung ebenso an wie ihre deutschen Kollegen. Ihre Beitragsleistung trägt erheblich zur Stabilität dieser Systeme bei. Die hier angestrebte Rechtsänderung setzt auch ein wichtiges europapolitisches Signal. Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes fällt zeitlich mit den nächsten Sozialversicherungswahlen 1992 zusammen. Wird dieser Zeitpunkt nicht genutzt, könnte die Gleichstellung des aktiven und passiven Wahlrechts frühestens zum Jahre 1998 wirksam werden.

Verfassungsrechtlich steht der Einführung eines passiven Wahlrechts für Ausländer in der Sozialversicherung nichts entgegen. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber derartige Bedenken für das aktive Wahlrecht in der Sozialversicherung nicht gesehen hat, ergibt sich dies schon daraus, daß die Selbstverwaltungen der Sozialversicherungsträger - anders als die kommunalen Selbstverwaltungen - nicht unter die sogenannte Selbstverwaltungsgarantie des Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz fallen (BVerfGE 39, 302 (314)).